

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0425/17	Datum 13.09.2017
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	24.10.2017	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	16.11.2017	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	22.11.2017	öffentlich	Beratung
Stadtrat	07.12.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Überplanmäßige Aufwendungen im Deckungskreis (DK) Hilfe zur Erziehung (HzE),
Plankostenstelle: 51510000 für das Haushaltsjahr 2017

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen im DKHzE gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA im Bereich der Sozialen Leistungen an natürliche Personen gemäß SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Höhe von **insgesamt 1.145.000 EUR (Stand: 29.08.2017)**.
2. Die überplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. 1.145.000 EUR werden durch Finanzerträge von Beteiligungen (PKST 23011400, SK 4651000) gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
-----------------------------	--	-----------------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
36303, 36304		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2017	JA	X	NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DKHzE, PKst:
51510000

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2017	22.008.282,00	51510000	s. Übersicht S. 5, Tabelle 1	20.198.582,00	1.809.700,00
2017	4.333.300,00	51510000	s. Übersicht S. 7, Tabelle 2	4.998.000,00	-664.700,00
2017	969.000,00	51510000	53182500 53312000 53313000 53322000 53322070	969.000,00	0,00
Summe:	27.310.582,00			26.165.582,00	1.145.000,00

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

 JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt/Fachbereich 51	Sachbearbeiter Herr Krüger	Unterschrift AL / FBL Frau Dr. Arnold
--------------------------------------	-------------------------------	--

Verantwortliche Beigeordnete Frau Borris	Unterschrift
---	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2017
-----------------------------------	------------

Begründung:**zu 1.**

Die Leistungen für Hilfen zur Erziehung sind als gesetzliche Pflichtleistungen an natürliche Personen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII festgeschrieben, folglich unabweisbar und entsprechend einklagbar. Mit der Haushaltsplanung 2017 wurde im April 2016 unter Beachtung aller bis dato bekannten Planungsgrößen, wie beispielsweise die Prüfung der Hilfeplanung aller aktuellen Fälle im DKHzE, ein Aufwandsansatz in Höhe von **27.323.000 EUR** angemeldet. Hiervon wurde ein Betrag i. H. v. 1.157.418 EUR als Haushaltsrisiko eingestuft.

Zur Ermittlung des V-Ist zum Jahresende ist eine bloße mathematische Hochrechnung nach der 1/12-Regelung in dem Bereich DKHzE nicht möglich. Das V-Ist weicht oftmals von der mathematischen Hochrechnung ab, da die Abrechnungen der Leistungen im HzE-Bereich oft erst einen Monat nach Leistungserbringung erfolgen. Dies ist eine jährlich wiederkehrende Erscheinung. Daher lässt sich zur Mittelprüfung oder zur Berechnung des V-Ist per 31.12.2017 die mathematische 1/12-Regelung pro Monat nicht anwenden. Die tatsächlichen Bedarfe können nur aus den aktuell geführten Fallerfassungen im Fachanwenderprogramm OK.JUG ermittelt werden. Erst mit dem fortgeschrittenen Jahr kann eine realistische Einschätzung des voraussichtlichen Ist-Wertes per 31.12.2017 ermittelt werden.

Als Begründung für den Mehrbedarf sind die nicht beeinflussbaren bzw. im Vorfeld nicht vorhersehbaren und vielfältigen familiären Konfliktsituationen zu benennen. Nicht planbare und unvorhersehbare Risikofaktoren im Bereich der Kindeswohlgefährdung führen immer wieder dazu, dass zur Sicherung des Kindeswohls kurzfristige Maßnahmen getroffen werden müssen. Aber auch in der Entwicklung der Anzahl der um Asyl bittenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer/-innen (UMA) ist die Jugendhilfe der LHS Magdeburg gefordert.

Bereits im Planungszeitraum für 2017 und im Halbjahresbericht 2017 wurden in den Begründungen zu den Mehrbedarfen in 2017 insbesondere auch auf die lfd. Entgeltverhandlungen hingewiesen.

Trotz der stringenten Prüfung der laufenden sowie der neuen Leistungen unter der Prämisse der Notwendigkeit, der Geeignetheit und der Finanzierbarkeit ist neben den benannten Entgelterhöhungen ein erhöhter Bedarf an stationärer Hilfe zu verzeichnen. Trotzdem sind der Bedarf und die Verweildauer in der Leistung der Heimerziehung und sonstiger Wohnformen weiterhin steigend. Diese stationären Leistungen können nicht durch ambulante Leistungen ersetzt werden, da diese bereits im Vorfeld aus sozialpädagogischer Sicht geprüft und geleistet oder als nicht geeignet bzw. für den Hilfebedarf als nicht ausreichend befunden wurden.

Mehraufwendungen

In der folgenden Übersicht (Tab. 1) werden die Sachkonten mit den voraussichtlichen Mehraufwendungen dargestellt.

Tab. 1: Mehraufwendungen DKHzE

SK	Soz. Leistungen an natürl.	Planansatz 2017	voraus. Mehr- aufwendungen zum 31.12.17
53312040	§ 30 SGB VIII a. v. E.	700.000,00	100.000,00
53312050	§ 31 SGB VIII a. v. E.	2.100.000,00	150.000,00
53312080	§ 35 a SGB VIII a. v. E.	900.000,00	50.000,00
53322035	§ 42 a SGB VIII i. v. E.	6.000,00	2.000,00
53322050	§ 32 SGB VIII i. v. E.	1.000.000,00	100.000,00
53322060	§ 34 SGB VIII i. v. E.	14.842.582,00	1.157.700,00
53322080	§ 35 a SGB VIII i. v. E	650.000,00	250.000,00
	Summen	20.198.582,00	1.809.700,00

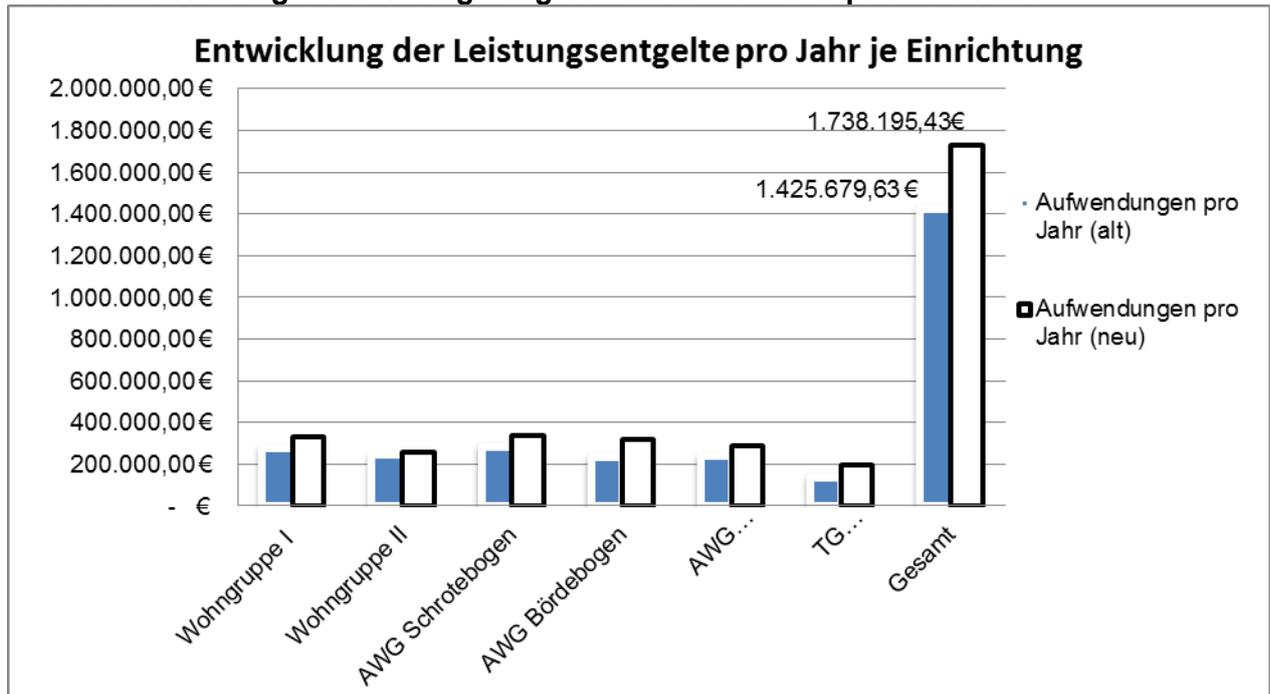
Wie aus den **Mehraufwendungen (Tabelle 1)** erkennbar, werden fast 64 % der überplanmäßigen Aufwendungen durch Leistungen gemäß § 34 SGB VIII i. v. E., Sachkonto (SK) 53322060 Heimerziehung und sonstige Wohnformen, verursacht. Der finanzielle Mehrbedarf hat seinen Ursprung in den aktuellen Entgelterhöhungen mit den Leistungserbringern innerhalb und außerhalb von Magdeburg, insbesondere in der Heimerziehung.

Die Mehraufwendungen über 200.000 EUR pro Sachkonto werden im Folgenden erläutert:

SK 53322060 (§ 34 i. v. E. SGB VIII), voraus. Mehrbedarf i. H. v. 1.157.700 EUR

Der Planansatz im besagten SK 53322060 (Heimerziehung) wurde vom Jugendamt für 2017 auf 16.000.000 EUR prognostiziert. Im Rahmen der Haushaltsplanung musste eine Kürzung um 1.157.418 EUR vorgenommen werden, so dass der Planansatz auf 14.842.582 EUR reduziert wurde. In dem SK des § 34 SGB VIII wird es zu einem voraussichtlichen Mehrbedarf i. H. v. 1.157.700 EUR zum 31.12.2017 führen. Auf Grund der weiteren Mehr- und Minderbedarfe der SK des DKHzE, PlankST: 51510000 ergibt sich insgesamt ein Mehrbedarf i. H. v. 1.145.000 EUR.

Die Hauptursache der Mehraufwendungen ist auf die verstärkten Entgeltverhandlungen zurückzuführen. Zur Verdeutlichung dieser finanziellen Auswirkungen folgt eine exemplarische Darstellung der Entgelterhöhung anhand der stationären und teilstationären Einrichtungen (§ 34, § 35a i. v. E. und § 32 SGB VIII) der AWO Magdeburg in der *Abb. 1*.

Abb. 1: Entwicklung der Leistungsentgelte anhand des Beispiels der AWO

Die Entgelterhöhungen wurden bereits zum 01.06.2017 wirksam. Durchschnittlich haben sich die Entgelte pro Tag um 23,89 EUR erhöht. Binnen eines Jahres wird sich allein durch die Entgelterhöhungen in den 40 stationären und 10 teilstationären Plätzen der Einrichtungen der AWO Magdeburg ein finanzieller Mehrbedarf i.H.v. 312.516 EUR ergeben.

Zusätzlich entstehen Mehrbedarfe durch die Entgelterhöhungen der Einrichtungen, die außerhalb der Stadt Magdeburg tätig sind. Diese können nicht vom Jugendamt Magdeburg beeinflusst werden. Zunehmend sind Platzierungen nach Klinikaufenthalten bei psychischen Beeinträchtigungen der Kinder und Jugendlichen oder Erkrankungen der Sorgeberechtigten sowie auch nach einer Inhaftierung der/des Sorgeberechtigten notwendig.

Einfluss auf den Mehrbedarf im § 34 i. v. E. SGB VIII haben auch die Fallzahlen an Inobhutnahmen von UMA's, welche in der Regel nach Antragstellung seitens des Vormundes als Anschlussleistung eine Unterbringung in der Heimerziehung zur Folge haben.

SK 53322080 (§ 35 a i. v. E. SGB VIII), voraus. Mehrbedarf i. H. v. 250.000 EUR

Die Grundlage für den Mehrbedarf in der stationären und auch ambulanten Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII bilden die aktuellen Fallzahlen, die jedoch nicht den tatsächlichen akuten Bedarf kennzeichnen. Mit der Implementierung des Fachdienstes und der daraus resultierenden Differenzierung in der Bedarfsermittlung gem. der Eingliederungshilfe ergeben sich zuzüglich der weiter ansteigenden Fallzahlen Zusatzleistungen als Pflichtleistungen in Form von Eingliederungshilfe zu den bereits laufenden Erziehungshilfeleistungen.

Diese Zusatzleistungen werden mit zunehmender Tendenz bereits in der Kita-Betreuung wahrgenommen. Aufgrund der Überforderung der Einrichtungen und dem Anspruch der seelisch behinderten Kinder auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe, ist in Einzelfällen eine 1:1-Betreuung und Förderung innerhalb integrativer Kinderbetreuungsplätze notwendig.

Es ist weiterhin festzustellen, dass von den Personensorgeberechtigten zunehmend der Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe durch eine Antragstellung für das Kind als Anspruchsberechtigten geltend gemacht wird.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat, sofern der Tatbestand einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erfüllt ist, kein Ermessen, ob er die Hilfe leistet oder nicht. Der Trend setzt sich aus dem Kita-Bereich über die Hortbetreuung bis in die Schulbegleitung als Form der Eingliederungshilfe fort.

Der Anspruch für Kinder und Jugendliche, die eine seelische Behinderung haben bzw. von einer drohenden seelischen Behinderung betroffen sind, wird mit einer sich erhöhenden Anzahl von Klageverfahren beim Verwaltungsgericht gegenüber dem Jugendamt geltend gemacht.

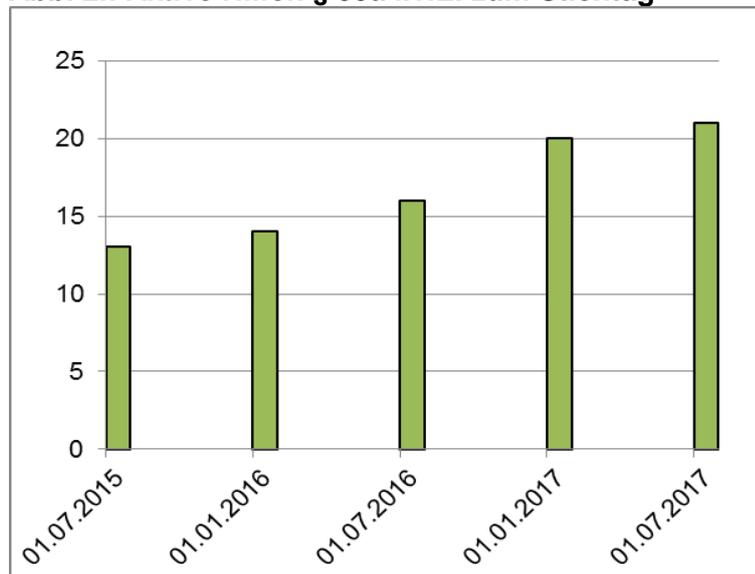
Die Leistungsgewährung als Komplexleistung ist Pflichtleistung und in steigender Tendenz festzustellen. Die Leistungsarten und der entsprechende Personenkreis entsprechen dem § 53 Abs. 3, 4 Satz 1 SGB XII und sind als solche zu gewähren, d. h. zu finanzieren.

Der öffentliche Träger ist verpflichtet, Kindern und Jugendlichen Hilfe bei der Entwicklung von Fähigkeiten zur Eingliederung in die Gesellschaft zu geben. Er ist ebenso wie andere Sozialleistungsträger Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX.

Es zeigt sich der Trend, dass Früherkennungsuntersuchungen zunehmend häufiger wahrgenommen werden und sich im Umkehrschluss eine Hilfe gem. § 35a SGB VIII als notwendig erweist.

Ein Fall gemäß § 35a i. v. E. verursacht durchschnittlich im Jahr, je nach Betreuungsintensivität, Kosten i. H. v. 65.000 EUR und bis zu 150.000 EUR, so dass eine Fallerhöhung im laufenden Jahr um fünf Fälle zu einem Mehrbedarf von mindestens 250.000 EUR führt, siehe *Abb. 2*.

Abb. 2.: Aktive Hilfen § 35a i.v.E. zum Stichtag



Minderaufwendungen

Ergänzend zu den Mehraufwendungen soll die folgende Übersicht (*Tab. 2*) zeigen, dass es auch Leistungen mit Minderbedarfen gibt. Gemäß der aktuellen Hochrechnung mit voraussichtlichem IST-Stand per 31.12.2017 entstehen folgende Minderaufwendungen, die jedoch die Mehrbedarfe nicht vollständig kompensieren können.

Tab. 2: Minderaufwendungen DKHzE

SK	Soz. Leistungen an natürl.	Planansatz 2017	voraus. Minder- aufwendungen zum 31.12.17
53312005	§ 18 SGB VIII a. v. E.	10.000,00	-7.000,00
53312010	§ 41 SGB VIII a. v. E.	165.000,00	-15.000,00
53312020	§ 42 SGB VIII a. v. E.	123.000,00	-53.000,00
53312030	§ 29 SGB VIII a. v. E.	10.000,00	-10.000,00
53312060	§ 33 SGB VIII a. v. E.	2.300.000,00	-10.000,00
53312070	§ 35 SGB VIII a. v. E.	10.000,00	-10.000,00
53312140	TOA (Täter-Opfer-Ausgleich)	4.000,00	-3.700,00
53322010	§ 13/3 SGB VIII i. v. E.	150.000,00	-50.000,00
53322020	§ 41 SGB VIII i. v. E.	920.000,00	-270.000,00
53322030	§ 42 SGB VIII i. v. E.	1.300.000,00	-230.000,00
53322040	§ 20 SGB VIII i. v. E.	6.000,00	-6.000,00
Summen		4.998.000,00	-664.700,00

Die Minderaufwendungen werden im Großteil im Bereich UMA verursacht. Die UMA-Kosten sind in dem DKHzE enthalten und vermischen sich mit den Nicht-UMA-Kosten. Nur mit Hilfe der Ist-Kostenstellen und Ist-Kostenträger ist eine differenzierte Darstellung möglich, siehe *Tab. 3*.

Tab. 3: Aufwendungen UMA

SK	Soz. Leistungen an natürl.	Planansatz 2017	voraus. Minder- aufwendungen zum 31.12.17
53312010	§ 41 SGB VIII a. v. E.	0,00	8.000,00
53312020	§ 42 SGB VIII a. v. E.	0,00	1.000,00
53312040	§ 30 SGB VIII a. v. E.	0,00	2.000,00
53312060	§ 33 SGB VIII a. v. E.	10.000,00	10.000,00
53322020	§ 41 SGB VIII i. v. E.	270.000,00	-200.000,00
53322030	§ 42 SGB VIII i. v. E.	1.100.000,00	-300.000,00
53322035	§ 42a SGB VIII i. v. E.	6.000,00	2.000,00
53322060	§ 34 SGB VIII i. v. E.	4.000.000,00	-300.000,00
Summen		5.386.000,00	-777.000,00

Die Minderaufwendungen UMA belaufen sich voraussichtlich zum 31.12.2017 auf 777.000 EUR. Die Mehraufwendungen in den jeweiligen SK für Nicht-UMA's reduzieren den gesamten Minderaufwand auf 664.700 EUR.

Außerdem führen die Minderaufwendungen im Bereich UMA zu einer verfälschten Darstellung der Aufwendungen 2017 für den Nicht-UMA Bereich. Soweit der UMA-Bereich außer Betracht gelassen wird, würde der Mehrbedarf im DKHzE bei 1.922.000 EUR liegen.

Die Ursachen für die Minderaufwendungen im Bereich UMA sind auf die rückläufigen Fallzahlen und auf die nicht einschätzbare Entwicklung der weiteren Zuwanderungsquoten zurück zu führen. Die kommunale Einrichtung des Jugendamtes Magdeburg, Clearingstelle Friedenstraße, bietet insgesamt 16 Plätze zur vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42 a SGB VIII und zur Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII der UMA's an. Die Kosten für diese Plätze sind im DKHzE weitaus geringer als bspw. eine stationäre Unterbringung bei einem freien Träger der Jugendhilfe. Die Kosten für

die kommunale Einrichtung werden aus verschiedenen Deckungskreisen (u. a. DKPK) finanziert. Somit wurden u. a. die Aufwendungen im DKHzE verringert.

Zusammenfassung:

Aus **Tabelle 1 und 2** ergibt sich der im Deckungskreis zusätzlich benötigte finanzielle Bedarf in Höhe von **1.145.000 EUR**. Der Mehrbedarf begründet seine Ursache in der Planungskürzung der Aufwendungen in 2017 i. H. v. 1.157.418 EUR.

Der Bereitstellungszeitraum ist ab Mitte Dezember 2017 erforderlich. Für die Kassenwirksamkeit (Auszahlungen) wird darauf hingewiesen, dass gemäß des Haushaltsgrundsatzes der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen nach dem Verursachungsprinzip, dem entsprechenden Haushaltsjahr zuzuordnen ist. Auszahlungen sind dem Haushaltsjahr der tatsächlichen Fälligkeit zuzuordnen. Somit sind rückwirkende Aufwandsbuchungen Anfang Januar 2018 bis zum Kassenschluss 2017 erst monetär in 2018 zahlungsfällig.

zu 2. Deckungsquelle

Für den Mehraufwand in Höhe von 1.145.000 EUR erfolgt eine Deckung aus dem städtischen Gesamthaushalt durch Mehrerträge von Beteiligungen gemäß Beschlusspunkt 2.